

**Erlass des Generalvikars
zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)
für die haupt- und nebenamtlichen
sowie die ehrenamtlichen Mitarbeitenden
kirchlicher Stellen gemäß § 3 Abs. 1 a) KDG**

Aufgrund des § 56 a des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) vom 7. Februar 2018, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart (KABl. 2018, Nr. 4, S. 69 ff.), wonach der Generalvikar die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Regelungen trifft und insbesondere den Inhalt eines Musters der schriftlichen Verpflichtungserklärung gemäß § 5 Satz 2 festlegt, wird der folgende Erlass für die haupt- und nebenamtlichen sowie die ehrenamtlichen Mitarbeitenden kirchlicher Stellen gemäß § 3 Abs. 1 a) KDG erlassen:

§ 1

- (1) Die schriftliche Verpflichtungserklärung gemäß § 5 Satz 2 KDG ist von allen haupt- und nebenamtlichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeitenden kirchlicher Stellen gemäß § 3 Abs. 1 a) KDG mittels eines amtlichen Vordrucks abzugeben. Dieser Vordruck ist als Anlage beigefügt und unverändert zu verwenden. Das ebenfalls in der Anlage abgedruckte Merkblatt ist jeweils auf der Rückseite wiederzugeben.
- (2) Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis erfolgt durch den Verantwortlichen oder einen von ihm Beauftragten (§ 2 Abs. 6 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO)).
- (3) Für die Mitarbeitenden der Bischöfliche Kurie ergeht eine besondere Regelung über die schriftliche Verpflichtungserklärung.

§ 2

- (1) Dieser Erlass tritt mit seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Bisherige Verpflichtungserklärungen nach § 4 der Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) bleiben wirksam (§ 3 Abs. 3 S. 2 KDG-DVO).

Rottenburg, 27. März 2019
Exp.

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar